



Verband der **G**emeindebeamten des Kantons **S**olothurn

VERBUNDENHEIT & GEGENSEITIGER SERVICE

Fachgruppe Solothurnischer Einwohnerkontrollen

Info 15 vom 28. April 2014

Koordinationsgruppe Migration und Registerführung

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend erhalten Sie die neuesten Informationen aus den Sitzungen der *Koordinationsgruppe Migration und Registerführung* sowie *Fachgruppe Solothurnischer Einwohnerkontrollen*.

Damit die telefonische Erreichbarkeit des MISA weiter verbessert werden kann, erhalten Sie die aktuelle Telefonliste im Anhang. Damit können Sie bei Fragen Sachbearbeitende direkt kontaktieren. Wir bitten Sie diese Direktnummern **ausschliesslich** für gemeindeinterne Zwecke zu verwenden. Nicht dringliche Anfragen können auch an das Amtsmail **migrationsamt@ddi.so.ch** gerichtet werden.

Krankenversicherungspflicht Grenzgänger

(Koordinationsgruppe)

Anlässlich der letzten Sitzung vom 03.12.2013 wurde darüber diskutiert, dass die Überprüfung der Krankenversicherungspflicht bei Grenzgängern durch die kommunalen Einwohnerkontrollen total systemfremd sei, da die Grenzgänger nicht im Einwohnerregister geführt werden.

Die direkte Überprüfung der Krankenversicherungspflicht bei Grenzgängern durch das Amt für soziale Sicherheit wurde beantragt und kann leider durch das ASO aus Kapazitätsgründen nicht übernommen werden.

Das MISA wird künftig manuell die Bewilligungskopien nach Einsatzort sortieren und an die entsprechenden Einsatzgemeinden zustellen.

Antragsformulare und Merkblätter

(Koordinationsgruppe)

Das MISA hat die Formulare und Merkblätter überarbeitet. Diese können unter folgendem Link abgerufen werden.

<http://www.so.ch/departemente/inneres/migrationsamt/migration/familiennachzug.html>

Es wird empfohlen die MISA-Formulare jeweils zu downloaden, damit immer die aktuellste Version verwendet wird.

Italienische Identitätskarte als Aufenthaltsbewilligung für Drittstaatsangehörige in Italien (Beilage)

(Koordinationsgruppe)

Besondere Beachtung ist den italienischen Identitätskarten zu schenken. Drittstaatsangehörige mit Wohnsitz in Italien erhalten als Identifikations-Ausweis (anstelle eines separaten Ausländerausweises) auch eine italienische Identitätskarte, diese gilt dann jedoch nicht als Staatsangehörigkeitsnachweis sondern lediglich als Aufenthaltsbewilligung in Italien. Es muss unbedingt auf den Eintrag der Staatsangehörigkeit geachtet werden und auf den Eintrag auf der Rückseite „non valida per l'espatrio“.

Persönliche Vorsprache bei Antrag von Schweizer Ausweisschriften

(Koordinationsgruppe)

Auch bei Personen, welche unter umfassender Beistandschaft stehen, ist die persönliche Vorsprache und Anbringen der eigenhändigen Unterschrift des Ausweisinhabers erforderlich. Der gesetzliche Vertreter begleitet die Person und muss den Antrag mitunterzeichnen.

Gemäss Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (VAwG, SR 143.11) Art. 12, Abs. 1 muss die antragstellende Person persönlich bei der zuständigen ausstellenden Behörde vorsprechen, die allenfalls von der ausstellenden Behörde verlangten Dokumente mitbringen und sich über ihre Identität ausweisen. Die ausstellende Behörde überprüft die geltend gemachte Identität.

Gemäss Art. 12 Abs. 4 kann die zuständige ausstellende Behörde ausnahmsweise bei schweren körperlichen oder geistigen Gebrechen von der persönlichen Vorsprache absehen, wenn sie die Identität der antragstellenden Person anderweitig einwandfrei feststellen und die benötigten Daten auf andere Weise beschaffen kann. Dies ist in der Praxis jedoch die absolute Ausnahme.

Zivilstandsangaben auf Wohnsitzbescheinigungen

(Koordinationsgruppe)

Diverse Stellen (AK, PK, Banken, etc.) verlangen oft nebst den einfachen Personendaten auch die Bestätigung des Zivilstandes. Für die Bestätigung des Zivilstandes sind die Zivilstandsämter zuständig. Der Zivilstandsnachweis kann mittels Personenstandsausweis erbracht werden.

Der Andruck von Zivilstandsangaben auf den Meldebescheinigungen hat lediglich Indiz-Charakter. Ist die Bescheinigung als Wohnsitzbescheinigung klar bezeichnet, besteht keine Haftung für die Zivilstandsangaben.

Bei ausländischen Staatsangehörigen, die seit Geburt in der Schweiz wohnhaft sind, ist vor allem die Bestätigung der „Ledigkeit“ problematisch, alle anderen Zivilstände können mittels Urkunden oder Gerichtsurteilen belegt werden.

Peter Naef informiert die Zivilstandsämter im Kanton Solothurn darüber, dass künftig auf den Meldebescheinigungen keine Zivilstände mehr angedruckt werden. Auf Wunsch besteht die Möglichkeit nach Bedarf einen entsprechenden zusätzlichen Vermerk auf der Bescheinigung anzubringen (z. B. **Person ist im Einwohnerregister als ledig eingetragen**).

Vorgehen bei Mutation „Adoption“

(Fachgruppe)

Die Adoption wird von INFOSTAR an die Einwohnerkontrollen gemeldet. Im Einwohnerregister muss die Adoption mit dem Meldegrund „Korrektur“ (Namensänderung, Bürgerrechtsänderung - Bezeichnung nach den Personendaten, die eine Änderung erfahren haben) verarbeitet werden. Sollte die Gemeinde-Software nach wie vor den Meldegrund „Adoption“ vorgeben, muss sichergestellt sein, dass die Mutation im Hintergrund technisch als *Korrektur* abläuft. Es darf nicht möglich sein, im Einwohnerregister (History) den Meldegrund „Adoption“ nachvollziehen zu können. Insbesondere dürfen keine Mutationsmeldungen mit der Bezeichnung „Adoption“ weitergeleitet werden.

Achtung: Das Adoptionsgeheimnis ist unbedingt zu wahren!

Das Adoptionsgeheimnis gemäss Artikel 268 b ZGB besagt: Ohne die Zustimmung der Adoptiveltern darf ihre Identität den leiblichen Eltern nicht bekannt gegeben werden. Dem Adoptivkind hingegen steht grundsätzlich ab dem 18. Lebensjahr das Recht zu, seine Herkunft zu erfahren (Artikel 268 c ZGB). Das Adoptionsgeheimnis bezweckt in erster Linie den Schutz des durch die Adoption begründeten Kindesverhältnisses vor den leiblichen Eltern oder Dritten. Bei der Adoption einer erwachsenen Person gelten grundsätzlich die gleichen Regeln. Hingegen wird dem Adoptionsgeheimnis nicht mehr so grosse Bedeutung zukommen, da eine volljährige Person Anrecht hat auf die Kenntnis der leiblichen Eltern. Für ausländische Staatsangehörige gelten allenfalls eigene rechtliche Vorschriften.

Es ist unbestritten, dass die Tatsache, dass jemand adoptiert worden ist, einen hohen Schutzbedarf hat. Entsprechend sorgfältig ist zu prüfen, welche Informationen weitergegeben werden dürfen.

Die Adoption hat Auswirkungen auf Name, Nationalität, Bürgerrecht und Verwandtschaft. Grundsätzlich gilt, dass zu beurteilen ist, welche dieser Auswirkungen an welche Stellen weitergeleitet werden müssen und nur die Daten weitergeleitet werden dürfen, welche die empfangende Behörde für ihre Aufgabe auch wirklich benötigt.

Es wird grundsätzlich folgendes Vorgehen festgehalten:

- Eintrag der Personenbeziehung des Kindes mit den Eltern (Adoptiveltern), analog Kind verheirateter Eltern (kein Hinweis auf Adoption) → Elternnamen entsprechend anpassen. Sämtliche Daten abändern, welche auf eine nicht leibliche Herkunft hindeuten könnten. Inklusive Zuzugsdatum und Herkunftsort. Ausnahme: Geburtsort bleibt unverändert.
- Löschen der alten Daten (History) und Hinweise auf die Adoption
- Vernichten der Adoptionsverfügung und allfällig noch vorhandener Registerkarten
- Eine allfällige Namensänderung wird mit dem Meldegrund „Namensänderung“ verarbeitet und wo notwendig weiter gemeldet.
- Falls notwendig neue Heimatschriften bestellen
- Ausstellen einer neuen Meldebestätigung/Schriftenempfangsschein (alte Bestätigung zurückfordern)

Für konkrete Probleme zur Thematik der Adoption steht die kantonale Stelle, Beauftragte für Information und Datenschutz zur Verfügung (<http://www.datenschutz.so.ch>)

Die Adoption wird im Kapitel Mutationswesen im Handbuch solothurnischer Einwohnerkontrollen entsprechend nachgeführt und im nächsten Update berücksichtigt.

Inhalt der Zu- und Wegzugsmeldungen der Einwohnerkontrollen

(Fachgruppe)

Es wird allen Einwohnerregisterführern empfohlen bei Wegzügen eine entsprechende Wegzugsmeldung an die neue Wohngemeinde zu senden. Als minimalen Inhalt gilt:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum, -ort
- Zivilstand
- Heimatort / Nationalität
- AHV-Versichertennummer
- Konfession
- Aufenthaltsart
- Wegzugsadresse, -datum

(bei Zuzugsmeldungen gelten die gleichen Vorgaben – hier die Zuzugsadresse und Zuzugsdatum)

Es wird auf den Anschluss zum Datenaustausch nach CH-0093 aufmerksam gemacht – die Aktivierung erlaubt den automatischen Datenaustausch zwischen den Gemeinden.

Amtshilfe bei Datensperren

(Fachgruppe)

Die Datensperre gegenüber von Privaten ist im Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Solothurn (InfoDG, 114.1) § 27 geregelt. Jede Person kann von der Behörde verlangen, dass sie bestimmte Personendaten Privaten nicht bekannt gibt.

Die Behörde verfügt die Bekanntgabe trotz Sperre, wenn sie durch einen rechtlichen Erlass dazu verpflichtet oder wenn die Bekanntgabe nötig ist, um eine auf einem Gesetz oder Verordnung beruhende Aufgabe zu erfüllen oder die um Auskunft ersuchende Person glaubhaft macht, dass die Sperre sie in der Durchführung von Rechtsansprüchen behindert.

Anfragen im Rahmen der Amtshilfe durchbrechen die Datensperre, d.h. die Auskunft kann mit dem Vermerk auf die bestehende Datensperre gemäss § 27 schriftlich (auch per Mail) erteilt werden. Eine Verfügung erübrigt sich somit.

Es empfiehlt sich, erteilte Auskünfte über Personen mit eingetragener Datensperre in geeigneter Form zu archivieren. Der VSED wird nächstens ebenfalls zu diesem Thema Empfehlungen für seine Mitglieder herausgeben.

„selbsterstellte Interessennachweise“

(Fachgruppe)

Es wurde vermehrt festgestellt, dass schriftliche Anfragen vielmals „standardisiert“ eingehen. Die Formulierungen des Auskunftsbegehrens treffen vielmals nicht mit der tatsächlich vorliegenden Situation zu.

Bei der Stadt Grenchen wurde durch die Cembra-Money-Bank ein, durch die Bank, selbstausgefüllter Kreditantrag ohne Unterschrift als Interessennachweis zur Anfrage eingereicht. Die auf dem Kreditantrag eingetragene Person war jedoch im Zeitpunkt der angeblichen Gesuchstellung bereits verstorben!

Die Einwohnerkontroll-Kolleginnen und –Kollegen werden gebeten ein besonders Augenmerk dafür zu halten.

Koordinationsgruppe: Peter Hayoz, Vorsitzender, Vertretung MISA
Amtschef, MISA

Caterina Casule, Protokollführerin, Vertretung VGS
Leiterin Einwohnerdienste Erlinsbach

Salvatore Aliano, Vertretung MISA
Abteilungsleiter, Dienste

Matthias Beuttenmüller, Vertretung VGS
Chef Einwohnerdienste Solothurn

Dominik Fluri, Vertretung Amt für Gemeinden
Leiter Bürgerrecht, Amt für Gemeinden

Kevin Kneubühler, Vertretung MISA
Abteilungsleiter, Arbeitsbewilligungen und Aufenthalt

Marianne Lanthemann, Vertretung MISA
Abteilungsleiterin, Ausweiszentrum

Rolf Lüscher, Vertretung VGS
Fachbereichsverantwortlicher Einwohnerkontrolle Olten

Regula Mohni, Vertretung VGS
Leiterin Einwohnerkontrolle Zuchwil

Peter Naef, Vertretung Zivilstandsaufsicht
Leiter kantonale Zivilstandsaufsicht

In Zusammenarbeit mit der Fachgruppe Solothurnischer Einwohnerkontrollen des VGS:

Matthias Beuttenmüller, Solothurn	<i>1. Vorsitz</i>
Regula Mohni, Zuchwil	<i>2. Vorsitz</i>
Caterina Casule, Erlinsbach	<i>Protokollführung</i>
Karin Amhof, Dornach	<i>Bereich FSE-Info's</i>
Daniela Boschet, Bellach	<i>Bereich EK-/Branchenkunde-Handbuch</i>
Simone Hänggi, Wangen bei Olten	<i>Bereich EK-/Branchenkunde-Handbuch</i>
Rolf Lüscher, Olten	<i>Stellvertretung Protokollführung</i>
Roland Schär, Grenchen	<i>Bereich EK-/Branchenkunde-Handbuch</i>
Josef Tschan, Mümliswil-Ramiswil	<i>Bereich Fachtagungen</i>
Andrea Walder, Gretzenbach	<i>Bereich Fachtagungen</i>



Die VGS-Fachgruppe empfiehlt den Solothurner Einwohnerkontrollen eine Mitgliedschaft im *Verband Schweizerischer Einwohnerdienste* - siehe http://www.einwohnerdienste.ch/mitglied_werden1.html